

Merkblatt

Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung



Bauen, Wohnen, Energie sparen

431
Zuschuss

Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung bei Wohngebäuden im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

Förderziel

Mit dem Förderprodukt gewährt die KfW einen Zuschuss für die energetische Fachplanung und Baubegleitung bei Wohngebäuden durch einen unabhängigen Energieeffizienz-Experten (im Folgenden: Experte).

Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Wer erhält die Förderung?

Jeder Investor (Bauherr), der energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für Wohngebäude durch einen unabhängigen Experten in Anspruch nimmt.

Die Investitionsmaßnahme muss in den KfW-Produkten "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (Produktnummern 151/152, 153, 430 (Sanierung zum KfW-Effizienzhaus)) oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes gefördert werden.

Für die Antragstellung ist ein Experte einzubinden (www.energie-effizienz-experten.de). Einzelheiten finden Sie unter "Antragstellung".

Was wird gefördert?

Gefördert wird die energetische Fachplanung und Baubegleitung, wahlweise mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung, bei:

- dem Neubau oder der Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus
- der energetischen Sanierung mit Einzelmaßnahmen (nur in Kombination mit dem Produkt 152).

Gefördert wird die Nachhaltigkeitszertifizierung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) anerkannter Systeme. Diese finden Sie unter www.nachhaltigesbauen.de.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird. Die Höhe beträgt:

- 50 % der förderfähigen Kosten
- maximal 4.000 Euro pro Vorhaben.

Ein Zuschussbetrag unter 300 Euro wird nicht ausgezahlt.



Als Vorhaben gilt der Neubau oder die Sanierung eines Wohngebäudes zu einem KfW-Effizienzhaus oder die Durchführung von Einzelmaßnahmen an einem Wohngebäude. Werden mehrere Gebäude im Rahmen eines Gesamtprojektes gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend gebaut oder saniert, gilt:

Neubau: Als ein Vorhaben gilt der Neubau mehrerer Wohngebäude mit dem gleichen KfW-Effizienzhaus-Niveau.

Sanierung: Als ein Vorhaben gilt

- die Sanierung mehrerer baugleicher Wohngebäude zum gleichen KfW-Effizienzhaus-Niveau oder
- die Durchführung gleicher Einzelmaßnahmen an mehreren Wohngebäuden.

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss

1. Experten einbinden

Einen Experten, der die konkrete Planung der Baumaßnahmen und die Baubegleitung durchführen kann, finden Sie unter www.energie-effizienz-experten.de. Der Experte prüft die Förderfähigkeit und erstellt die "Bestätigung zum Antrag" ("BzA").

2. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) unter Eingabe Ihrer "BzA-ID" und erhalten sofort eine Antwort.

3. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Antwort können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben beginnen. Ihr Experte erstellt nach Abschluss der Maßnahmen die "Bestätigung nach Durchführung" ("BnD").

4. Zuschuss erhalten

Zur Auszahlung ist Ihre Identifizierung erforderlich. Im Anschluss bestätigen Sie im KfW-Zuschussportal unter Eingabe Ihrer "BnD-ID" die Durchführung Ihres Vorhabens.

Teil 2: Details zur Förderung

Anforderungen an den Energieeffizienz-Experten

Eine Förderung erfolgt für die Beauftragung eines unabhängigen Experten.

Anerkannte Experten sind die in der Liste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude" geführten Personen.

Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben ist der Experte wirtschaftlich unabhängig zu beauftragen. Das heißt, der Experte

- ist nicht Inhaber, Gesellschafter oder Angestellter eines bauausführenden Unternehmens oder eines Lieferanten,
- wird nicht von einem bauausführenden Unternehmen oder einem Lieferanten beauftragt und
- vermittelt keine Lieferungen oder Leistungen.

Nicht unter diese Regelung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit fallen angestellte Sachverständige von Bau- oder Handwerksunternehmen (z. B. Fertighausbauer), deren Produkte und Leistungen nach einer Gütesicherung definiert und überwacht werden. Weitere Informationen über die zugelassenen Gütegemeinschaften finden Sie in den FAQ unter www.kfw.de/153.

Ergänzend sind Leistungen förderfähig, die durch unabhängige Fachplaner erbracht werden. Siehe dazu Liste der förderfähigen Leistungen, die Sie als Anlage zu diesem Merkblatt unter www.kfw.de/431 finden.

Leistungen des Energieeffizienz-Experten

Der Experte führt eine energetische Fachplanung und Baubegleitung gemäß den Bedingungen der Produkte "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (151/152, 153, 430) oder eines von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programms eines Landesförderinstituts durch. Die Durchführung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung ist durch den Experten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Bauherrn zu übergeben. Die förderfähigen Leistungen finden Sie unter www.kfw.de/431 in der Anlage zu diesem Merkblatt "Liste der förderfähigen Leistungen".

Die Leistungen können durch Dritte (zum Beispiel unabhängige Fachplaner) erbracht werden. Es ist Aufgabe des Experten, diese Leistungen für die Berücksichtigung der geforderten Nachweise wie "Bestätigung zum Antrag", "Bestätigung nach Durchführung", Dokumentationspflichten zu prüfen und anzuerkennen.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) unter Eingabe Ihrer "BzA-ID" (der Identifikationsnummer Ihrer "BzA") und erhalten eine sofortige Antwort. Sie können mit dem Vorhaben am gleichen Tag beginnen. Für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal können Sie auch einen Bevollmächtigten beauftragen.

Sie erhalten eine Zusage über die maximal mögliche Zuschussförderung in Höhe von 4.000 Euro.

Die individuelle Höhe der Auszahlung wird an Hand der in der "Bestätigung nach Durchführung" nachgewiesenen förderfähigen Kosten ermittelt.

Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümergeinschaften

Zuschussempfänger ist die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG). Hierfür stellt der Vertretungsberechtigte (z. B. der Verwalter der WEG) oder ein anderer Bevollmächtigter im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) einen gemeinschaftlichen Antrag. Zur Antragstellung benötigen Sie eine Liste mit Namen und Anschriften der antragstellenden Wohnungseigentümer.

Identifizierung

Als Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Zusage von der KfW erhalten haben.

Beispiele für die Identifizierung:

- Bei einer WEG wird der Vertretungsberechtigte, z. B. der Verwalter der WEG, identifiziert.
- Bei einem Unternehmen wird der Vertretungsberechtigte gemäß Handels- oder Genossenschaftsregister oder bei nicht registrierten Unternehmen der Gesellschafter identifiziert.

Nachweis der Vorhabensdurchführung

Innerhalb von 36 Monaten nach Zusage weisen Sie die Durchführung wie folgt nach:

- Der Energieeffizienz-Experte prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des Vorhabens und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung" mit Identifikationsnummer ("BnD-ID").
- Der Zuschussempfänger bzw. der Bevollmächtigte gibt die "BnD-ID" im KfW-Zuschussportal ein und bestätigt die Durchführung sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen. Zusätzlich lädt der Zuschussempfänger beziehungsweise der Bevollmächtigte alle Rechnungskopien über die erbrachten förderfähigen Leistungen des Experten im Zuschussportal hoch.

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung/en des Experten:

- Die förderfähigen Leistungen müssen separat von anderen Leistungen ausgewiesen werden.
- Der Rechnungsempfänger muss mit dem Zuschussempfänger identisch sein.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Die Rechnungen über die erbrachten förderfähigen Leistungen sind unbar zu begleichen.

Auszahlung

Nachdem der "Nachweis der Vorhabensdurchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, zum Beispiel Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Für dieselbe Maßnahme ist die Kombination mit einem Zuschuss aus der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ über das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, www.bafa.de) ausgeschlossen.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Zusätzlich zu den Anforderungen in den KfW-Produkten "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (151/152, 153, 430) sind innerhalb von 10 Jahren nach Zuschusszusage von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (i. d. R. Kontoauszüge)
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Experten erbrachten Leistungen wie Planung und Vorhabensbegleitung
- Das Zertifikat für Nachhaltiges Bauen, sofern eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach einem anerkannten Zertifizierungssystem durchgeführt wurde.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor. Weitere Hinweise zur Qualitätssicherung der KfW finden Sie unter www.kfw.de/qualitaet-ebs.

Sonstige Hinweise

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

Alle Angaben zum Verwendungszweck, zur Höhe der förderfähigen Kosten und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Steuerermäßigung gemäß § 35a Einkommensteuergesetz ("Handwerkerleistungen") und den steuerlichen Ansatz von absetzungsfähigen Investitionskosten.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder KfW-Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfsverein) steuerlich beraten lassen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Beispiele, häufige Fragen etc. finden Sie im Internet unter www.kfw.de/431.

Anlage

"Liste der förderfähigen Leistungen"